jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/6/10 4Ob91/08y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.2008

Norm

ABGB §879 Abs3 E
KSchG §6 Abs1 Z1
TKG 2003 §70

Rechtssatz

§ 70 TKG gewährt dem Dienstebetreiber kein Recht, eine Sperre vorzunehmen, sondern beschränkt nur dessen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Sperre ist daher, dass diese im Vertrag - etwa nach maßgebenden AGB - vereinbart wurde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 91/08y
  Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 91/08y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123618

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at